

# **BGer 5A 693/2018 vom 31. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_693\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_693_2018)

FR: TF 5A 693/2018 du 31 août 2018

IT: TF 5A 693/2018 del 31 agosto 2018

## **Regeste**

Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung (Ausschluss aus einer Genossenschaft) |  
Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Kernerwägung des angefochtenen Entscheides ist, dass die Kostenvorschussfestsetzung nach durchlaufenem Rechtsmittelzug verbindlich geworden sei und es geänderter Umstände bedürfte, um darauf zurückzukommen; es würden aber weder neue Tatsachen noch Beweismittel und damit insgesamt keine Umstände vorgelegt, auf deren Grundlage eine Wiedererwägung der Verfügung vom 27. Oktober 2017 als angezeigt erscheinen würde.

### **E. 3**

Indem der Beschwerdeführer einen Verstoss gegen Treu und Glauben dahingehend rügt, als den kantonalen Instanzen klar sei, dass er die geforderten Beträge nicht leisten könne, zumal ausser Rechtsschutzversicherungen keine Institute Sicherheiten anböten, sie ihn folglich mit der Geldkeule erschlagen und der Gegenseite einen taktischen Vorteil verschaffen wollten, die Prozessordnung aber in Wahrheit der Durchsetzung des materiellen Rechts dienen müsse, setzt er sich nicht in topischer Weise mit der erfolgten Urteilsbegründung auseinander. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern veränderte Umstände gegeben sein sollen und die kantonalen Instanzen deshalb die ursprüngliche Kostenvorschuss- und Sicherheitsleistungsverfügung in Wiedererwägung hätten ziehen müssen. Überdies wären die Vorbringen nicht einmal im Zusammenhang mit der Erstverfügung topisch, weil die unentgeltliche Rechtspflege nicht wegen Prozessarmut, sondern wegen Aussichtslosigkeit der Klage verweigert worden ist.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.